

Eitorf, den 29.10.2012

Amt 60.1 - Bauverwaltung, Planung, Umwelt, Liegenschaften

Sachbearbeiter/-in: Michaela Straßek-Knipp

Bürgermeister

i.V.
Erster Beigeordneter

MITTEILUNGSVORLAGE
- öffentlich -

Sitzungsvorlage

Ausschuss für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien 30.10.2012

Tagesordnungspunkt:

Überschwemmungsgebiet der Sieg
Auslegung und öffentliche Bekanntmachung

Mitteilung:

Die Bezirksregierung Köln hat den Entwurf der Überschwemmungsgebietsverordnung (ÜG-Verordnung) für die Sieg mit entsprechenden Karten für die öffentliche Auslegung übersandt. Diese findet nach Bekanntmachung im Mitteilungsblatt am 02.11.2012 in der Zeit vom 12.11.2012 bis einschließlich 11.12.2012 statt. Gleichzeitig wurde die Gemeinde um Prüfung und Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 73 VwVfG NRW gebeten. Bedenken gegen die Festsetzungen des Ü-Gebietes sind bis zum 30.11.12 vorzubringen.

Der jetzt vorliegende Entwurf des Ü-Gebietes resultiert aus dem Verfahren der Erstellung von Hochwasser-Gefahrenkarten für die Sieg, in das die Gemeinde einbezogen war. Er wurde ermittelt für ein 100-jähriges Hochwasserereignis (HQ 100). Nach den Kartendarstellungen umfasst das Gebiet im Wesentlichen den westlichen Teil von Bach (westlich der L333), die Kläranlage, Teile von Bourauel, Hombach, Kelters sowie große Flächen des Bereiches nördlich der Bahngleise zwischen Bouraueler Brücke und Siegstraße sowie im Ortskern von Eitorf zwischen Bahnhofstraße/Bahnübergang Brückenstraße mit den Flächen Gelände Freizeitbad, Siegtalgymnasium, Tennishalle, Sportplatz, Hauptschule/Dreifachhalle und der gesamte Siegpark, Teile vom Gewerbegebiet „Im Auel“ sowie von Alzenbach.

Nach Inkrafttreten der ÜG-Verordnung sind die in § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und §§ 113, 114 Landeswassergesetz (LWG) aufgelisteten Maßnahmen (siehe Anlage) untersagt bzw. genehmigungspflichtig, auch wenn wie hier für einen Großteil rechtsgültige Bebauungspläne entsprechendes Baurecht gewähren. Insofern bringt das ÜG für die betroffenen Flächen starke Nutzungseinschränkungen mit sich. Dies bedeutet wiederum für die Grundstückseigentümer einen Qualitätsverlust in Form von Wertminderung.

Natürlich besteht die Möglichkeit bauliche Anlagen unter bestimmten Voraussetzungen für den Einzelfall oder aber auch allgemein von der zuständigen Behörde genehmigen zu lassen (§ 78 Abs. 3

WHG). Dies ist aber immer mit zusätzlichen Anträgen und Prüfung der Unterlagen verbunden.

Im Übrigen wird auf die Vorlage zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Eipbaches (XIII/0308/V) und die entsprechenden Beschlüsse des APUE (XIII/5/51 v. 23.11.2010) und des Rates (XIII/10/132 v. 20.12.2010) verwiesen.

Das Überschwemmungsgebiet der Sieg wurde von der Bezirksregierung mit der Veröffentlichung am 08.10.2012 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln gesichert. Die vorläufige Sicherung tritt am 30.10.2012 in Kraft und endet mit Inkrafttreten einer Überschwemmungsgebietsverordnung.